

Einwendungen gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ der Gemeinde Issigau

1. Fehlendes Raumordnungsverfahren

Wie sich aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans ergibt, handelt es sich bei den Bebauungsplänen von Issigau und Lichtenberg um ein einheitliches und zusammenhängendes Vorhaben. Die Begründungen der Bebauungsplanentwürfe sind weitgehend identisch und unterscheiden in großen Teilen nicht zwischen den einzelnen Bebauungsplänen. So heißt es beispielsweise auf Seite 9 der Begründung für den Bebauungsplan von Issigau: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die denkmalgeschützte Burgruine Lichtenberg ...“ Das trifft für den Bebauungsplan von Issigau bekanntlich nicht zu. Auch aus den Planunterlagen ergibt sich die Einheitlichkeit des Vorhabens. So wird das einheitliche Bauwerk „Höllentalbrücke“ planungsrechtlich willkürlich „zerlegt“ und zwei getrennten Bebauungsplänen zugeordnet. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass es sich um ein zusammengehöriges Vorhaben handelt.

Laut § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Absatz 1 BayLplG) sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG auf ihre Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen.

Die erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit folgt zunächst schon allein aus den angegebenen erwarteten Besucherzahlen von 200.000 bis 400.000 Besuchern pro Jahr, insbesondere auch in Relation zur vergleichsweise niedrigen Bevölkerungszahl der betroffenen bzw. umliegenden Gemeinden. Das Verhältnis Besucherzahl zur Einwohnerzahl wird an besucherstarken Tagen die Relation beim Oktoberfest in München um ein Mehrfaches übersteigen.

In der Begründung des Bebauungsplans wird die längste Hängebrücke der Welt in Kombination mit Lohbachtalbrücke und Burgruine als starker Impuls für die Tourismusregion Frankenwald und als neues Highlight in der Wander- und Tourismuslandschaft bezeichnet. Die Begründung geht also selbst von einer erheblichen überörtlichen und überregionalen Bedeutung der Planungen aus. In der Werbebroschüre des Landkreises (November 2019) wird von einem „besonderen Leuchtturm-Projekt“ für die Region gesprochen. Weiterhin heißt es dort, dass die

Frankenwaldbrücke bereits heute viel Aufmerksamkeit für die Region erzeugt. Es handelt sich daher auch nach Ansicht des Vorhabensträgers um ein Projekt mit überregionaler Bedeutung.

Auch aus der flächenmäßigen Größe von knapp 30 Hektar Plangebiet, der Einbeziehung von zwei Gemeindegebieten, sowie der gleichzeitigen Inanspruchnahme eines Natura-2000 Gebietes, weiterer Naturschutzflächen und einer denkmalgeschützten Burgruine folgt die erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens ist daher zunächst in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen. Erst dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bebauungspläne den Zielen der Raumplanung angepasst sind.

2.Fehlender Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Absatz 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan für Issigau ist bisher nicht vorhanden. Es wurden aber schon mehrfach Bebauungspläne aufgestellt, so dass ein Bedarf für eine übergeordnete Planung gegeben ist. Es ist auch nicht ersichtlich, wie sich der Entwurf des Bebauungsplans in die städtebauliche Entwicklung einordnet. Es werden zusammenhanglos Flächen als Plangebiet ausgewiesen. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist daher ein Flächennutzungsplan erforderlich. Es ist auch nicht erkennbar, warum das einheitliche Vorhaben in Lichtenberg in einem Flächennutzungsplan beplant wird, in Issigau aber nicht.

3.Fehlender Planungs- bzw. Zweckverband

Wie unter 1. dargestellt, handelt es sich um ein einheitliches Vorhaben. Dem widerspricht die Aufteilung in zwei unabhängige Bebauungspläne. Zugangsbereiche und das damit verbundene Zugangskonzept sind für beide Planbereiche nicht trennbar. Ebenso sind die Festlegungen für das Bauwerk der Höllentalbrücke miteinander notwendigerweise verknüpft, obwohl dieses Bauwerk von zwei Bebauungsplänen erfasst wird. Widersprechende Festlegungen oder sich widersprechende Änderungen der unabhängigen Bebauungspläne beider Gemeinden können zu unauflösbaren Konfliktsituationen führen. Die Planung ist daher notwendigerweise in einem einheitlichen Bebauungsplan zusammenzuführen. Hierzu ist die Gründung eines Planungs- bzw. Zweckverbands notwendig, der einen solchen einheitlichen Bebauungsplan über die Gemeindegrenzen hinweg aufstellen kann.

4.Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Laut der Begründung zum Bebauungsplan bedarf das Vorhaben gemäß Anlage 1 des UVPG einer Vorprüfung. In der Vorprüfung wird das Projekt der Ziffer 18.7.2. der Anlage 1 des UVPG zugeordnet, weil die in den Entwürfen der Bebauungspläne festgesetzte oder zulässige Grundfläche zwischen 20.000 m² und 100.000 m² liegen soll. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Zuordnung fehlt. Die laut den Entwürfen festgesetzte oder zulässige Grundfläche wird nicht beziffert. Bei einer beplanten Fläche von insgesamt 295.960 m² und einer Grundflächenzahl von 0,4 ist eine zulässige Grundfläche von über 100.000 m² und damit eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen. Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum die zulässige bzw. festgesetzte Grundfläche den Schwellenwert von 100.000 m² nicht übersteigt.

5.Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung

Bebauungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplans widerspricht den Zielen der Raumordnung wie sie im Regionalplan Oberfranken Ost festgelegt sind.

In der Zielkarte „Natur, Landschaft und Erholung“ zum Regionalplan ist ein Teil des beplanten Gebiets als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die übrige vom Bebauungsplan betroffene Fläche ist als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ dargestellt. Gemäß dem fachlichen Ziel I.2.2.1 des Regionalplans soll in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen. In der Begründung zu diesem Ziel heißt es u.a.: *„Nach Ziel 7.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind in den Regionalplänen Gebiete, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen als Ergänzung zu den naturschutzrechtlich geschützten Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushalts beitragen... Hinreichend naturschutzfachrechtlich gesicherte Flächen unterliegen dem Doppelsicherungsverbot. Sie werden nicht mehr von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagert.“* Der Regionalplan übernimmt die Zielsetzungen des Naturschutzgebiets Höllental und dehnt die besondere Bedeutung des Naturschutzes auf das umliegende, auch vom Bebauungsplan betroffene, Gebiet aus. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner

Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In Satz 2 heißt es, soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Der vom Bebauungsplan vorgesehene Bau einer Fußgängerhängebrücke im Naturschutzgebiet steht im Gegensatz zu den Zielsetzungen der Regionalplanung für das betroffene Gebiet. Die Baumaßnahmen führen zu einer Veränderung und Beschädigung des Naturschutzgebiets. Das absichtliche Hineinführen von 200.000 bis 400.000 zusätzlichen Besuchern in das Naturschutzgebiet führt zu nachhaltigen Störungen und steht daher der Zielsetzung der Erhaltung besonders naturschutzrelevanter Gebiete entgegen. Die Besucherzahlen werden gegenüber dem jetzigen Zustand vervielfacht. In der FFH-VP wird entgegen der Begründung des Bebauungsplans von einer Besucherzahl von 150.00 bis 300.000 ausgegangen. Eine Begründung für die abweichenden Angaben in den verschiedenen Unterlagen der Planung erfolgt nicht. Es wird aber auch hier eine Verdreifachung der Besucherzahl direkt im Naturschutzgebiet durch Besucher, die nicht über die Brücke zurückgehen erwartet. Keine näheren Angaben enthalten die Unterlagen zur voraussichtlichen Zahl der Besucher, die das spektakuläre Brückenbauwerk vom Parkplatz Hölle ausgehend von unten besichtigen wollen, und dafür durch das gesamte NSG laufen werden. Eine erhebliche Zahl von Personen wird auch auf der Ostseite das Bauwerk für einige Zeit verlassen um „spektakuläre“ Fotoaufnahmen der Brücke von den Aussichtspunkten „König David“ und/oder „Hirschsprung“ zu machen. Gerade bei diesen Aussichtspunkten handelt es sich aber um besonders schützenswerte Teile des NSG. Im Gutachten zur Verordnung über das NSG Höllental wurde die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung mit zunehmenden Besucherzahlen nach der Grenzöffnung begründet. Die geplanten Bauwerke und das Event-Konzept stehen hierzu im krassen Widerspruch. Eine Übereinstimmung mit dem Ziel des Regionalplans ergibt sich auch nicht durch die angebliche Minimierung der Beeinträchtigung z.B. bei der Bauweise der Brückenfundamente. Auch ein minimierter Eingriff stellt eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets dar. Aufgrund der Dimension der Höllentalbrücke (1.030 m Länge; Pylonen mit 30 m Höhe) sind erhebliche Baumaßnahmen und Bauwerke erforderlich. Eine „Minimierung“ findet technisch bedingt ihre Grenzen. Völlig ohne Einfluss ist diese „Bauwerksminimierung“ auf die Beeinträchtigung durch die hohe Anzahl der Besucher. Es ist gerade Sinn und Zweck des Gesamtkonzepts mit mehreren „Attraktionen“ die Anzahl der Besucher und damit die Störung im NSG zu maximieren. Die Planung steht daher im völligen Gegensatz zu den Zielsetzungen des Naturschutzgebiets und damit des Regionalplans. Wie sich insbesondere aus § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ergibt, ist der Naturschutz in den Schutzgebieten absolut vorrangig. Die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit ist nur zulässig, soweit

dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Das Schutzgebiet durch technische Bauwerke zu einer Touristen- und Freizeitattraktion zu machen, und eine übergroße Zahl von Besuchern in das Schutzgebiet hinein zu lenken, ist mit der Zielsetzung des Naturschutzgebiets und damit des Regionalplans nicht vereinbar.

Laut fachlichem Ziel I.1.3. des Regionalplans sollen Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden. In der Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" sind die landschaftlichen Höhepunkte der Region Oberfranken-Ost dargestellt. In dieser Karte ist das Höllental als Landschaft mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild eingeordnet. Gemäß dem fachlichen Ziel I.3.2.1 sollen ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten, von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden. In der Begründung für dieses Ziel wird u.a. ausgeführt, dass das Relief, insbesondere exponierte Hänge und Kuppen, Terrassenkanten sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, Fluss- und Bachauen als landschaftsprägende Faktoren von großer Bedeutung sind. Für die Erhaltung des Landschaftscharakters und der Erholungseignung sollen deshalb diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden. In den Naturparks Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz-Frankenjura und Steinwald ist die Erhaltung weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsräume eine wesentliche Voraussetzung für die Erholungseignung. Auch diesen Festlegungen und Zielen widerspricht eine 1.030 m lange und in bis zu 124 m Höhe verlaufende Stahlbrücke über einem einmaligen und als besonders bedeutend eingestuften Tal und NSG.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Vorhaben dem Ziel Schaffung von Arbeitsplätzen dient. Es wird aber eingeräumt, dass dies derzeit nicht belegbar ist. Für die Ticketausgabe, die Betreuung des Besucherzentrums und die Pflege der gesamten Einrichtungen werden vorwiegend saisonale und niedrig qualifizierte Arbeitskräfte benötigt. In Relation zu einem Investitionsvolumen von derzeit geschätzten ca. 22 Millionen Euro sind die zu erwartenden direkten Beschäftigungseffekte äußerst gering.

Weiterhin soll laut Begründung zum Bebauungsplan das Vorhaben der Förderung der Tourismuswirtschaft dienen. Gemäß der Begründung des Regionalplans soll die Zahl gastronomischer Einrichtungen und deren Qualität verbessert werden. Insbesondere sollen auch saisonverlängernde Maßnahmen ergriffen werden. Diesen Zielen dient das Vorhaben nicht. Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, werden die Besucher insbesondere bei schönem Wetter im späten

Frühjahr, Sommer und Herbst erwartet. Eine Saisonverlängerung kann durch die bei schlechter Witterung nicht begehbaren bzw. nicht attraktiven Brücken nicht erreicht werden. Von den anderen Hängebrücken ist bekannt, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Besucher um Tagesausflügler handelt. Für die Beherbergungsbetriebe ist daher kein wesentlicher Effekt zu erwarten. Die aufgrund der Witterungsbedingungen sehr stark schwankenden Besucherzahlen sind für normale Gastronomiebetriebe nicht zu bewältigen. Schon jetzt herrscht dort ein massiver Arbeitskräftemangel, der zu Einschränkungen der Öffnungszeiten und zusätzlichen Ruhetagen führt (Frankenpost vom 01.02.2020). Es ist daher, wenn überhaupt, nur mit der Entstehung von Imbissbuden und Fast-food-Betrieben zu rechnen, wie auch die Entwicklung bei anderen Hängebrückenprojekten zeigt. Für die Beherbergungsbetriebe kommt voraussichtlich noch ein gegenläufiger Effekt hinzu. Gemäß der Begründung zum fachlichen Ziel I.3.2.1 wird die Charakteristik und Erholungseignung der Landschaft der Region im Wesentlichen von ihren abwechslungsreichen und typischen Strukturen bestimmt. Und weiter wird ausgeführt, dass in den Naturparks Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz-Frankenjura und Steinwald die Erhaltung weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsräume eine wesentliche Voraussetzung für die Erholungseignung darstellt. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan wird eingeräumt, dass gewisse negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion grundsätzlich nicht auszuschließen seien, und dass es für Wanderer, welche Stille und Einsamkeit suchen, durch größere Besucherströme zu subjektiven Störeffekten kommen könne. Diese seien allerdings hauptsächlich auf den Bereich des Brücken-Rundweges beschränkt und sind somit örtlich eingegrenzt. Ein Reiz des Höllentals ist derzeit seine vollständige Ruhe und fast vollständige Freiheit von Bebauung und Verkehrswegen. Deswegen verlaufen viele Wanderwege durch das gesamte Höllental, so dass trotz der örtlichen Eingrenzung eine Beeinträchtigung dieser Wandertouristen stattfindet. Gemäß dem fachlichen Ziel I. 3.2.8 des Regionalplans soll das Wanderwegenetz erhalten oder verbessert werden. Das geplante Vorhaben bewirkt das Gegenteil. Derzeit laufen viele Wanderwege, darunter auch überregionale Fernwanderwege, über den markanten und bekannten Aussichtspunkt „König David“. Aufgrund der momentanen Besucherzahlen ist dies trotz der besonderen Schutzbedürftigkeit dieses Gebiets verkräftbar. Die FFH-VP sieht jedoch vor, „alle aktuell am König David verlaufende Wanderwege werden verlegt.“ Für den Wandertouristen, der z.B. den Fernwanderweg benutzt, bedeutet dies einen deutlichen Attraktivitätsverlust des Wanderwegs, verbunden mit Beeinträchtigungen durch das Brückenbauwerk und die große Zahl der Eventtouristen. Daher wird es durch das Vorhaben eher zu einem Rückgang der erholungssuchenden Wandertouristen und damit Übernachtungszahlen in den

Beherbergungsbetrieben kommen. Die Maßnahme berücksichtigt, anders als vom Regionalplan gefordert, daher nicht die Belange des Fremdenverkehrs.

Dem Entwurf des Bebauungsplans stehen die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gemäß dem Regionalplan entgegen. Für die Zielerreichung der Förderung des Arbeitsplatzangebots und der Fremdenverkehrswirtschaft trägt das Vorhaben nur geringfügig bei bzw. widerspricht diesen zum Teil. Gemäß der Begründung zum überfachlichen Ziel A.I.6 des Regionalplans gilt daher, „soweit durch einzelne Vorhaben ... wesentliche und langfristige Gefährdungen der natürlichen Lebensgrundlagen zu befürchten sind und ein Ausgleich nicht möglich ist, haben nach A I 4 des Landesentwicklungsprogramms die Belange der Ökologie Vorrang.“ Der Bebauungsplan ist daher nicht den Zielen der Raumplanung angepasst.

6.Naherholungseinrichtungen

In der Begründung zum Bebauungsplan werden für Issigau Naherholungseinrichtungen erwähnt. Diese werden aber nicht genau benannt. Zu den Naherholungseinrichtungen gehören auch die örtlichen Rundwanderwege zum Aussichtspunkt „König David“. Diese werden gemäß der FFH-VP verlegt. Durch den Bebauungsplan werden bestehende Naherholungseinrichtungen beeinträchtigt.

7.Schalltechnische Untersuchungen

Laut der Begründung zum Bebauungsplan wurden schalltechnische Untersuchungen in Auftrag gegeben. In den veröffentlichten Unterlagen zum Bebauungsplan Issigau ist eine schalltechnische Untersuchung enthalten. Diese beschäftigt sich aber ausschließlich mit den Großparkplätzen und dem Besucherzentrum in Lichtenberg. Schalltechnische Untersuchungen betreffend den zusätzlichen Verkehrslärm in Issigau oder Hölle bzw. über die Geräuschmissionen im Naturschutzgebiet fehlen.

8.Verkehrskonzeption

Die Verkehrskonzeption bezieht sich auf eine Verkehrsuntersuchung. Diese Verkehrsuntersuchung beruht in großen Teilen auf unrealistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen. Die daraus abgeleiteten Prognosen sind daher unwahrscheinlich und nicht belastbar.

Die Prognose geht von einer Gleichverteilung der Besucher an 100 Wochenendtagen aus und nimmt für jeden dieser Tage eine maximale Besucherzahl von 2.000 Personen an. Die Begründung zum Bebauungsplan übernimmt diese Zahlen. An anderer Stelle der Begründung zum Bebauungsplan wird jedoch etwas anderes ausgeführt: "... dass aufgrund der voraussichtlich stark schwankenden Besucherzahlen, insbesondere in den Jahren nach der Eröffnung bzw. den voraussichtlich immer wieder auftretenden Tagen mit sehr hohem Besucherverkehr (Schönwettertage im Frühjahr oder Herbst bzw. Überlagerungen mit anderen Ereignissen, wie dem Burgfest in Lichtenberg,". Dieser Widerspruch wird in der Begründung nicht näher erörtert. Von anderen Hängebrücken ist bekannt, dass sich an Sonn- und Feiertagen mit schönem Wetter Spitzen der Besucherzahlen ergeben. Die angenommene Gesamtbesucherzahl von 400.000 bzw. 200.000 Personen pro Jahr wird nicht näher begründet. Diese Zahlen entsprechen den Erfahrungen mit der nur 360 m langen „Geierlay“ und stellen daher den untersten Prognosebereich für das Doppel-Brücken-Projekt mit einer über 1.000 m langen Hängebrücke („längste Fußgängerhängebrücke der Welt“) dar. Bei der „Geierlay“ wurden Tageswerte von bis zu 6.000 Brückengängern ermittelt. Bei dieser Zahl fehlen nach Angaben des Bürgermeisters von Mörsdorf (Standort der „Geierlay“-Brücke), Herrn Kirchhoff, ca. 20% an Besuchern, die die Brücke nur anschauen aber nicht überqueren. Es ist also von bis zu 7.200 Besuchern an Spitzentagen am Wochenende auszugehen, was schon zu mehr als einer Verdreifachung der in der Verkehrsuntersuchung angegebenen zusätzlichen Verkehrsbelastung führt.

Weiterhin geht die Verkehrsuntersuchung von 3 Personen pro Pkw aus. Diese Annahme wird durch nichts begründet oder belegt. Laut Angaben von Herrn Kirchhoff bei einer Veranstaltung im Dezember 2019 in Lichtenberg betragen die Einnahmen bei der „Geierlay“ aus Parkgebühren pro Jahr ca. 400.000 Euro. Pro Pkw werden 3 Euro verlangt. Hieraus ergibt sich ein Aufkommen von 133.000 Fahrzeugen pro Jahr. Die Besucherzahl für 2018 betrug ca. 211.000 Personen. Hieraus ergibt sich eine Fahrzeugbelegung von 1,6 Personen pro Fahrzeug. Gegenüber der unrealistischen Annahme von 3 Personen pro Fahrzeug in der Verkehrsuntersuchung bedeutet dies eine Erhöhung der Fahrzeugzahl der Brückenbesucher um weitere 90%.

Die Verkehrsuntersuchung beziffert die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen nur pro Tag und setzt diese mit der Gesamtzahl der Fahrzeuge pro Tag ins Verhältnis. Aus den Informationen zur Besucherfrequenz der „Geierlay“ in Google ist ersichtlich, dass die meisten Besucher zwischen 11.00 und 17.00 Uhr die Brücke besuchen. Das Besuchermaximum wird zwischen 14.00 und 15.00 Uhr erreicht.



Google-information zur Frequentierung der „Geierlay“ (abgerufen am 22.02.2020)

Diese tageszeitliche Verteilung des zusätzlichen Verkehrs durch die Brückenbesucher wird in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Verteilung des zusätzlichen Verkehrs auf die verschiedenen Straßen vorgenommen wurde. So wird für die Straße Berg-Issigau-Hölle angenommen, dass hier nur ca. 35% des zusätzlichen Verkehrs abgewickelt werden. Demgegenüber wird für die Strecke über Langenbach und Carlsgrün ein zusätzlicher Verkehr von 16% angegeben. Hierzu fehlt eine Angabe über die Grundlage dieser Annahmen. Für den Verkehr aus Süden (Nürnberg/München) und Osten (Dresden/Chemnitz) wird man bei Google Maps über Berg und Issigau geführt. Für den Verkehr aus Norden (Berlin/Leipzig) wird die Strecke über die Autobahnausfahrt Lobenstein über Blankenstein vorgeschlagen. Darüber hinaus will der Landkreis an den entsprechenden Autobahnausfahrten durch Beschilderung auf das Brückenprojekt aufmerksam machen. Es ist daher davon auszugehen, dass erheblich größere Anteile der Besucher die Anfahrt über die Staatstraßen 2198 und 2196 nutzen werden.

Zählt man alle Faktoren (Besucherzahlen an Spitzentagen, Anzahl der Personen pro Fahrzeug, Verteilung auf wenige Stunden am Tag, Konzentration des zusätzlichen Verkehrs auf zwei Anreiserouten) ist in Issigau und Hölle an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten mit einer Vervielfachung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Ortsdurchfahrten Issigau und Hölle

diesem zusätzlichen Verkehrsaufkommen gewachsen sind. Dies gilt insbesondere auch für den Einmündungsbereich der St 2198 in die St 2195. Hier sind Verkehrsbehinderungen und Staus zu erwarten.

Insgesamt geht die Verkehrsuntersuchung von unrealistischen Annahmen und Durchschnittsbetrachtungen aus. Es fehlt die Untersuchung verschiedener Szenarien und der Auswirkung anderer begründeter Annahmen über das mögliche zusätzliche Verkehrsaufkommen. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist insoweit unvollständig und fehlerhaft.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Entwurfs sind unklar.

Gemäß der Entwurfsbegründung muss der Geltungsbereich des Bebauungsplans „parzellenscharf“ abgegrenzt sein. Es ist angegeben, dass der Geltungsbereich Teilflächen der Flurnummern 115 und 116 umfasst. Aus der Planzeichnung lässt sich ein exakter Grenzverlauf nicht entnehmen. So bleibt der geplante exakte Geltungsbereich des Planentwurfs in natura, insbesondere betreffend den Parkplatz und das Plangebiet „Höllentalterrassen“, unbestimmt.

Eine Zuordnung der Art der baulichen Nutzung gemäß BauNVO erfolgt nicht. Als Art der baulichen Nutzung wird „Brücken“ und „Verkehrsflächen“ angegeben. Die Differenzierung wird nicht näher erläutert.. Auch ist nicht ersichtlich unter welche zugelassene Nutzungsart die tatsächlich vorgesehene Nutzung: „... Aufenthalts- und Aussichtsplattform (Höllentalterrasse inklusive nahegelegener Toilettenanlagen) mit Ausblick über die Brücke und das Höllental bis nach Lichtenberg. Die Höllentalterrasse soll Platz für bis zu 200 Besucher bieten. Angedacht sind Themenstationen zur Sage des Hirschsprungs, zur Entstehung des Namens „Höllental“, zur Sage vom Drachenfels sowie zu geologischen Besonderheiten ...“ fällt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Entwurfsbegründung mit „überbaubare Flächen“ angegeben. Es bleibt dabei völlig offen, welche Flächen in welchem Maß überbaubar sind. Anders als bei den Parkplätzen am Besucherzentrum wird keine Stellplatzanzahl angegeben. Auch hinsichtlich der Art der zulässigen Befestigung der Parkplatzflächen enthält der Entwurf im Gegensatz zu den Parkplätzen in

Lichtenberg keine Aussage. Ebenso fehlen Festsetzungen zur zulässigen Größe und des genauen zulässigen Standorts der vorgesehenen Toilettenanlage.

Hinsichtlich des Weges zwischen Parkplatz und Brücke enthält der Bebauungsplan ebenfalls keine Festlegungen zur zulässigen Größe und Ausgestaltung.

Für die Entwässerung der WC-Anlage besteht keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserentsorgung. Zur notwendigen Größe und Dimensionierung der Kleinkläranlage enthält die Begründung keine Angaben. Das gereinigte Abwasser soll entweder versickert oder über einen namenlosen Graben in den Kemlasbach abgeleitet werden. Ob eine Versickerung möglich ist, ist nicht geprüft. Ein namenloser Graben, der vom geplanten Standort der WC-Anlage in den Kemlasbach führt, ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht ersichtlich.

Unklar ist, was mit Niederschlagswasser von der Toilettenanlage und gegebenenfalls bei einer Befestigung des Parkplatzes geschehen soll. In der Begründung ist eine Versickerung vorgesehen. Wenige Sätze zuvor, wird die Sickerfähigkeit des Bodens aber offengelassen.

Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist daher nach den derzeitigen Planungen nicht sichergestellt.

Für das geplante Gebiet ist eine Versorgung mit Wasser und Strom vorgesehen. Da die Hängebrücken ganzjährig betrieben werden, bleibt offen, wie die Toilettenanlage beheizt werden soll. Die Trassenführung für Strom und Wasser innerhalb des Plangebiets und zum Plangebiet ist nicht beschrieben. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Baumaßnahmen und Eingriffe hier erforderlich werden.

Die Begründung geht von einer druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung aus. Eine Erläuterung und Begründung dieser Aussage fehlt. Hinsichtlich der Brandbekämpfung am Brückenkopf wird eine Entfernung von 300 m zur Wasserversorgung angegeben. Dies bedeutet, dass die zum Parkplatz neu zu verlegende Wasserleitung auch zur Löschwasserversorgung dienen soll. Entsprechende Angaben zum Löschwasserbedarf und zum zur Verfügung stehenden Löschwasser fehlen.

Auch wird die Einschätzung einer geringen Brandgefahr nicht weiter begründet und ist daher nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2018 und 2019 ist im Sommerhalbjahr von einer erheblichen Brandgefahr auszugehen. Durch die fehlenden Niederschläge war die Vegetation im Plangebiet (Bergkuppe bzw. Hanglage) ausgedörrt und erheblich brandgefährdet. Durch die großen Besucherzahlen bedingt, steigt das Risiko durch verbotswidrig weggeworfene

Zigaretten oder Flaschen bzw. auch vorsätzliche Brandstiftung. Auf dem Parkplatz kommt, je nach Ausgestaltung der Befestigung, noch das Risiko durch abgestellte Fahrzeuge hinzu. Bisher ist der Parkplatz unbefestigt und in den Randbereichen mit Gras bewachsen. Da von einer deutlich höheren Auslastung des Parkplatzes auszugehen ist, werden auch die Randbereiche zum Parken genutzt werden, was die Gefahr der Entzündung vertrockneter Gräser durch abgestellte Fahrzeuge erhöht. Ein Konzept, wie mit dem deutlich erhöhten Brandrisiko umgegangen werden soll, liegt nicht vor. Insofern ist die Aussage in der Entwurfsbegründung, dass die Wasserversorgung ausreichend ist, nicht nachvollziehbar.

Laut Planbegründung ist eine Stromversorgung nur für die Toilettenanlage vorgesehen. Dies ist zweifelhaft. Im Bereich des Brückenzugangs sind Drehkreuze und eine automatische Ticketkontrolle vorgesehen. Solche Einrichtungen erfordern üblicherweise eine Stromversorgung. Unklar ist, ob eine Stromversorgung auch für die vorgeschriebene Nachtbeleuchtung der Brücke oder eine Beleuchtung des Eingangsbereichs für Notfälle erforderlich ist. Hierzu fehlen Angaben.

Dasselbe gilt für eine Daten- oder Telefonverbindung. Die Notwendigkeit eines Notruftelefons im Bereich des Brückenzugangs kann sich aus dem bisher fehlenden Rettungs- und Notfallkonzept ergeben und ist angesichts der zu erwartenden Besucherzahlen und einer über einen Kilometer langen Hängebrücke sehr wahrscheinlich. Aufgrund der vorgesehenen Beschränkungen der Zahl der Besucher auf der Brücke und der Möglichkeit das Brückengelände durch das Drehkreuz zu verlassen und wieder zu betreten, ist eine datentechnische Verknüpfung der Zugangsbereiche erforderlich. Es ist unklar, warum dies bisher in den Planungen nicht vorgesehen ist, und wie dies bautechnisch realisiert werden soll.

Hinsichtlich der Zuwegung zum Plangebiet enthält die Begründung zum Planentwurf keine Aussagen. Zwischen dem Gasthaus „Zum Hirschsprung“ und dem Parkplatz im Plangebiet verläuft ein unbefestigter Waldweg. Dieser wird durch eine zunehmende Besucherzahl auf dem Parkplatz, Fahrten für die Müllentsorgung, Klärschlamm Entsorgung, Aufsichtspersonal deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Begegnungsverkehr ist auf diesem Waldweg nicht möglich. Auch für das fehlende Rettungs- und Brandschutzkonzept ist dieser Waldweg von erheblicher Bedeutung. Der Weg ist aufgrund der Benutzung wegen der Probebohrungen und der forstwirtschaftlichen Nutzung aufgrund des massiven Borkenkäferbefalls erheblich geschädigt. Weitere Überbeanspruchungen sind auch durch die Bauarbeiten für die Brücke, den Brückenkopf, die Höllentalterrassen, die Toilettenanlage und den Parkplatz zu erwarten. Hierzu und zu den vorgesehenen

Instandhaltungs-, Erweiterungs- und Reparaturmaßnahmen an Erschließungswegen außerhalb des Plangebiets enthalten die Planunterlagen keine Aussagen.

Die Festlegungen zum Plangebiet sind unklar und unvollständig. Die Aussagen zur Erschließung des Plangebiets sind rudimentär und lückenhaft.

10. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wird eine wesentliche Beeinträchtigung verneint, weil gewisse Grenzen der flächenmäßigen Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwald angeblich nicht überschritten werden.

Die permanenten Flächenverluste werden in der FFH-VP mit 637m² für die „Höllentalterrassen“ und mit 18m² für Mastfußflächen angegeben. Diese Werte sind nicht nachvollziehbar. Bereits die Angaben in der FFH-VP sind widersprüchlich. Zunächst wird der Flächenverlust im Kapitel „Direkte Flächenverluste“ pro Mastfuß nur mit 1,6m² angegeben. Merkwürdigerweise wird diese Angabe dann im Kapitel „Vorübergehende Flächenverluste“ auf 18m² geändert. Berücksichtigt werden aber nur der sichtbare Teil der Fundamente. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme betrifft aber die gesamten Fundamente, da hier kein natürlicher Bewuchs durch Hainsimsen-Buchenwald mehr möglich ist. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch die Mastfundamente beträgt daher 64 m².

Auch die angebliche Inanspruchnahme von 637 m² durch die Höllentalterrassen ist nicht nachvollziehbar. In der FFH-VP sind zwei Darstellungen enthalten, die die „Beanspruchung von Teilen des FFH-Gebiets durch Eingangsbereich und Terrassen“ (Abbildung 13) bzw. eine „Übersicht über den Eingangsbereich im FFH-LRT 9110“ (Abbildung 14) wiedergeben sollen. Beide Abbildungen sind aber nicht identisch und geben eine unterschiedliche Flächeninanspruchnahme wieder. Die zeichnerische Darstellung im Entwurf des Bebauungsplans stimmt mit beiden Abbildungen nicht überein. Die verwendeten dxf- und shape Dateien deuten darauf hin, dass der Flächenangabe von 637 m² lediglich die in der FFH-VP violett dargestellten Flächen der Abbildung 14 zugrunde liegen. Der von diesen Flächen umschlossene Bereich wird aber auch dem Lebensraumtyp entzogen. Insgesamt wird für die Höllentalterrassen daher eine Fläche von 858 m² dauerhaft beansprucht.

Völlig unberücksichtigt lässt die FFH-VP die für die Seile, Masten und Brücke benötigten Schutzbereiche. In der Begründung zum Planentwurf wird hierfür ohne nähere Darlegung eine Fläche von 90 m² angegeben. In einem Plan „Höllentalbrücke Flächenverbrauch WL Nordost“ sind diese Schutzbereiche eingezeichnet. Allein der

Schutzbereich unter dem Brückenaufsetzpunkt nimmt ca. 200 m² des FFH-Lebensraumtyps in Anspruch. Unter jedem der abgespannten Seile ist ein Bereich vorgesehen, in dem kein natürlicher Bewuchs zugelassen werden kann, um ein direktes Hineinwachsen von Bäumen in das Seil zu verhindern. Diese beiden Bereiche umfassen geschätzt jeweils ca. 100 m². Damit liegt die gesamte permanente Flächeninanspruchnahme bereits bei ca. 1.322 m² bzw. 0,6 % des Lebensraumtyps. Die relative Grenze von 0,5 % bzw. die absolute Grenze von 1.250 m² wird deutlich überschritten.

Hinzu kommt aber noch eine weitere permanente Flächeninanspruchnahme. Um den Mast HENO M1, und die Abspannfundamente HENO A1 und A2 ist eine Zone ausgewiesen. Die Erläuterung hierzu lautet: „Bereich in welchem eine angepasste Nutzung des Forstes empfohlen wird, um Kollisionen oder Schäden durch Baumsturz zu vermeiden (25 m Umgriff zu Primärtragwerk)“. Die Punkte HENO M1, A1 und A2 liegen außerhalb des FFH-Gebiets.

Um den Mastfuß HENO M2 und die Abspannpunkte HENO A3 und A4 ist eine ähnliche Schutzzone eingetragen. Allerdings lautet hier die Erläuterung: „Bereich in welchem eine wiederkehrende Beurteilung der Standsicherheit großer Bäume empfohlen wird, um eine Beschädigung des Tragwerks durch umfallende Bäume zu vermeiden. (25 m Umgriff zum Primärtragwerk)“. Die Differenzierung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen zwischen dem Mast im FFH-Gebiet und dem Mast außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht nachzuvollziehen und in der praktischen Umsetzung nicht durchführbar. Letztendlich ist im Umgriff von 25 m um das Primärtragwerk ein natürlicher Bewuchs mit Hainsimsen-Buchenwald aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Der Umgriff von 25 m entzieht dem Lebensraumtyp daher weitere ca. 2.000 m².

Es liegt damit eine flächenmäßig erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich aber auch aus anderen Gesichtspunkten. Die FFH-VP geht von 150.00 bis 300.000 Besuchern aus. Die Abweichung zu den Angaben von 200.00 bis 400.000 Besuchern in der Entwurfsbegründung wird nicht erläutert. Auf dieser Grundlage werden zusätzliche 300 bis 600 Personen im FFH-Gebiet angegeben. Die bisherige Spitzenbelastung wird mit 200 Personen geschätzt. Es wird nicht näher begründet, warum eine erwartete Verdreifachung der Besucherzahlen im FFH-Gebiet keine relevanten Auswirkungen haben soll. Geht man von den höchsten Tageswerten der „Geierlay“ aus (6.000 „Brückenbegeher“), muss aber mit 600 bis 1.200 zusätzlichen Besuchern im FFH-Gebiet gerechnet werden. Unberücksichtigt bleiben in der FFH-VP auch die zusätzlichen Besucher, die vom Parkplatz in Hölle oder in Blechschmidtenhammer das FFH-Gebiet durchqueren, um sich das Brückenbauwerk von unten anzuschauen. Bei einer Quote von ca. 20% der

Besucher, die die Brücken nur anschauen, aber nicht begehen, können dies bis zu 1.000 zusätzliche Personen im FFH-Gebiet sein. Gemäß dem Gutachten zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Höllental“ war eine wesentliche Zielsetzung die Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch zunehmende Besucherzahlen seit der Grenzöffnung. Dieser Zielsetzung läuft die jetzige Planung völlig zuwider.

Hinsichtlich des „König David“ geht auch die FFH-VP von einem hohen Gefährdungspotential für die dort vorhandene Vegetation aus. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Reduzierung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege diese Gefährdung vermeiden sollen. Durch die Wanderwege sind die bisherigen Besucherzahlen auf dem „König David“ überschaubar und führen zu keiner wesentlichen Schädigung. Durch das Brückenspektakel werden auch nach Einschätzung der Entwurfsbegründung Ruhe und Erholung suchende Wanderer eher gestört und abgeschreckt. Eine Zunahme solcher Wanderer, die den Beschilderungen der Wanderwege folgen, ist daher nicht zu erwarten. Demgegenüber sind für die Brückenbesucher die Aussichtsfelsen „König David“ und „Hirschsprung“ gut erkennbar. Auch werden diese idealen Punkte für Brückenfotos mit Sicherheit im Internet beschrieben und verbreitet. Es ist daher mit einer großen Zahl von Personen auf diesen Aussichtspunkten zu rechnen. Selbst wenn nur 10% bis 20% der „Brückenbegeher“ die kurze Wegstrecke bis zu den Aussichtsfelsen auf sich nehmen, können dies täglich bis zu 1.200 Personen sein. In den Tagesspitzenzeiten ist daher von einer gleichzeitigen Besucherzahl im höheren zweistelligen Bereich auszugehen. Dies wird schon aus Platzgründen zu einer Überbeanspruchung und Schädigung dieser besonders sensiblen Gebiete führen.

Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH- Gebiets auszugehen. Dies ist im Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Abwägung gemäß §1 Absatz 7 BauGB bisher nicht berücksichtigt.

11. Verstoß gegen § 23 BNatSchG

Das Vorhaben der Hängebrücke und „Höllentalterrasse“ und die dazugehörige Bauleitplanung widerspricht dem absoluten Veränderungsverbot gemäß §23 Absatz 2 BNatSchG.

Die vorgesehenen Bauten (Brückenfundamente, Masten- und Abspannfundamente, Betonierung der „Höllentalterrassen“ mit befestigtem Eingangsbereich) führen zu

einer Zerstörung von Teilflächen des Naturschutzgebiets. Die zu erwartenden hohen Besucherzahlen bewirken ebenfalls eine Zerstörung oder Beschädigung, insbesondere an den empfindlichen Talhängen und im Bereich der Felsen „König David“ und „Hirschsprung“. Die Brückenpfeiler und die Hängebrücke selbst bewirken zusätzlich eine andauernde Veränderung. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere § 3 Ziffer 4 der Schutzgebietsverordnung. Demnach ist es ein Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets, die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Talhänge zu bewahren. Dem widerspricht die vorgesehene Planung von Bauten an den Hängen und die Überspannung des gesamten Tals.

Nach § 3 Ziffer 2 der Schutzgebietsverordnung ist es Zweck des Naturschutzgebiets, die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten und zu verbessern, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten. Auch diesem Zweck widerspricht das Vorhaben und die Planung in eklatanter Weise. Ausweislich des Umweltberichts wird für viele seltene und gefährdete Arten aufgrund der Zerstörung, Schädigung und Veränderung des Naturschutzgebiets eine „Auslagerung“ aus dem Naturschutzgebiet als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. So sollen laut Umweltbericht beispielsweise für Schwarzspecht und Schwarzstorch Ersatz-Nistgelegenheiten außerhalb des Naturschutzgebiets geschaffen werden. Ähnliche Maßnahmen sind z.B. für Uhu, Kleineulen, Sperber, Habicht, Eisvogel usw. vorgesehen. Durch die Planungen verliert das Naturschutzgebiet wesentliche Teile seiner Zweckbestimmung. Die vorgesehene Auslagerung von geschützten Arten verkehrt den Zweck des Naturschutzgebiets in sein Gegenteil, wobei auch sichergestellt sein müsste, ob diese Auslagerung überhaupt gelingt. Aus den laut Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen lässt sich auch ablesen, dass der Vorhabenträger selbst von einer massiven Zerstörung, Beeinträchtigung und nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet ausgeht.

Laut einem Artikel in der Frankenpost vom 20.02.2020 hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Hof zu einem Bauvorhaben in einem städtischen Park in Helmbrechts folgende Stellungnahme abgegeben: Die Notwendigkeit ein Vorhaben in einem raren Laubmischwald zuzulassen, nur um einem Investor entgegenzukommen, erschließe sich nicht.

Es ist nicht ersichtlich, warum für ein Vorhaben in einem wesentlich hochwertigeren und streng geschützten Naturschutzgebiet, bei dem der Landkreis allerdings selbst als Investor auftritt, dieser Maßstab nicht gelten soll.